

GZ.: 99/2026

Betreff: **Geschworenen- und Schöffnenliste 2027/2028**

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl.Nr. 256/1990, i.d.g.F., ist die Geschworenen- und Schöffnenliste für den Zeitraum 2027/2028 zu erstellen.

Die erstellte Gemeindeliste liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis einschließlich 13.05.2026 im Meldeamt/Bürgerservicebüro, (1.Stock) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSchG ist das Amt eines Geschworenen oder Schöffnen ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedermann wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen/Schöffnen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Eingetragene Personen können in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Der Bürgermeister:

LTAbg. Jochen Bocksrucker

Angeschlagen am:

Abgenommen am: